

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	25.09.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.04.2018 beantragte der Aktionskreis Gemeinsam für Marienheide e.V. – eine Initiative der Marienheider Einzelhändler die Sonntage 27.05.2018 und 07.10.2018 als verkaufsoffene Sonntage in der Zeit von jeweils 11.00 bis 17.00 Uhr zu genehmigen. Nach verwaltungsseitiger Rücksprache mit dem Aktionskreis wurde der Antrag auf Sonntagsöffnung seitens des Aktionskreises dann für den 07.10.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geändert. Außerdem wurde in v.g. Gespräch seitens des Aktionskreises erklärt, dass die Ladenöffnung nur für Geschäfte in der Ortschaft Marienheide gelten soll.

Die Thematik war bereits Gegenstand der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.06.2018 und des Rates vom 05.07.2018. Beide Gremien haben die der Beschlussvorlage BV/062/18 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ortschaft Marienheide einstimmig beschlossen.

Gegen die v.g. ordnungsbehördliche Verordnung wurden seitens einer Gewerkschaft vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage bzw. flankierend ein Antrag auf einstweiligen

Rechtsschutz eingelegt. Mit diesen wurde unter anderem die Erstreckung der Ladenöffnung auf die gesamte Ortschaft Marienheide beanstandet und moniert, dass es bereits zweifelhaft erscheine, inwieweit die ordnungsbehördliche Verordnung hinreichend bestimmt sei, da der Bereich „Ortschaft Marienheide“ weder in der Verordnung, noch in der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide näher bestimmt sei.

Dieser Einwand ist nach Auffassung der Verwaltung unrichtig. Lt. Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 05.07.2018 besteht das Gebiet der Gemeinde Marienheide aus verschiedenen Gemeindeteilen (Ortschaften). Ein Gemeindeteil ist die Ortschaft „Marienheide“ (vgl. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung). Insofern ist das Gebiet der Gemeinde Marienheide in verschiedene Gemeindeteile (Ortschaften) eingeteilt. Dadurch wird auch der Ortsteil bzw. die Ortschaft „Marienheide“ definiert, auch wenn im Satzungstext der Hauptsatzung selbst keine räumliche bzw. geografische Beschreibung der Abgrenzung (mittels Planunterlage o.ä.) erfolgt ist.

Bereits im Anhörungsverfahren zu v.g. Verordnung wurde zudem durch die Gewerkschaft – wie in der BV/062/18 aufgeführt – angemerkt, das neue LÖG NRW halte einer gerichtlichen Prüfung nicht stand. Zusätzlich zu den im Gesetz festgelegten Zielen müsse die Gemeinde die Flächenrelation zwischen Anlassveranstaltung (Trödelmarkt) und Verkaufsfläche sowie Besucherprognosen ermitteln, die deutlich machen, dass die Anlassveranstaltung im Mittelpunkt steht.

Ein solches Erfordernis besteht indes – darauf sei hier ausdrücklich hingewiesen – nach § 6 Abs. 1 des novellierten LÖG NRW nicht (mehr). Das ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung zum novellierten LÖG NRW als auch aus der Rechtsprechung des OVG NRW.

Um unter zeitlichen Gesichtspunkten eine Durchführung der Ladenöffnung am 07.10.2018 zu ermöglichen, soll dem Ausgang der beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen v.g. Verfahren vorgegriffen werden. Es ist daher beabsichtigt, die vom Rat am 05.07.2018 beschlossene Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, durch die eine Verkaufsstellenöffnung am 07.10.2018 nicht mehr in der gesamten Ortschaft Marienheide ermöglicht werden soll, sondern lediglich für einen abgegrenzten (Geltungs-) Bereich, nämlich für Verkaufsstellen im Ortskern der Ortschaft Marienheide.

Diesbezüglich wurde verwaltungsseitig mit Vertretern des Aktionskreises ein Gespräch geführt, und von dort wurden diejenigen Verkaufsstellen benannt, die am 07.10.2018 öffnen möchten. Der Geltungsbereich der o.g. Verordnung, in dem die benannten Verkaufsstellen liegen, ist in der Anlage zur neu zu erlassenden Verordnung als grün umrandete Fläche gekennzeichnet.

Am 07.10.2018 findet im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr auf dem Heier Platz sowie auf dem Parkplatz des Heier Platzes ein nach der Gewerbeordnung festgesetzter Trödelmarkt mit mehr als 20 verschiedenartigen sowohl gewerblichen als auch privaten Anbietern statt, der – nach den Erfahrungen vergangener Veranstaltungen – sicherlich wieder sehr gut von vielen örtlichen und überörtlichen Besucher/innen angenommen werden wird. Der bis zu sechsmal im Jahr stattfindende Trödelmarkt, der bislang im Bereich des Bahnhofes stattfand, besitzt in Marienheide eine mehr als 25-jährige Tradition und ist daher ein mit Marienheide fest verbundener Bestandteil geworden. Insoweit ist insbesondere auch die Größe des Marktes und die Anzahl an Markthändler/innen (Anbieter) für die Ortschaft Marienheide als wesentlich zu bezeichnen.

Der festgesetzte Bereich des Trödelmarktes ist in der Anlage zu § 1 der zu erlassenden Verordnung als rot umrandete Fläche ersichtlich. Die bisher dort abgehaltenen Trödelmärkte wurden mit großem Interesse angenommen, was sich durch die starke Frequentierung auch durch Ortsfremde (im Wesentlichen aus dem gesamten Oberbergischen und dem Märkischen Kreis aber auch darüber hinaus) zeigt. Im Schnitt kann überschlägig mit einem Besuchervolumen von 2.500 Trödelmarkt-Interessierten über den Tag verteilt gerechnet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt im Rahmen des sog. Entfesselungspakets I mit Wirkung vom 30.03.2018 geändert, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im **öffentlichen Interesse** ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein **öffentliches Interesse** liegt nach Satz 2 der v.g. Vorschrift insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne o.g. Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß obiger Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Durch die o.g. im Rahmen des Entfesselungspakets I vorgenommene Änderung des LÖG NRW wollte der Gesetzgeber eine rechtsichere Regelung für eine (ausnahmsweise) Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen schaffen sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Insbesondere hat der Landesgesetzgeber beispielhaft Sachgründe benannt, bei deren Vorliegen von einem öffentlichen Interesse ausgegangen und damit eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen zugelassen werden kann.

Die Aufzählung der Sachgründe in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW ist nicht abschließend.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland e. V., die komba Gewerkschaft NRW e. V., ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Landesbezirk NRW), der Arbeitgeberverband Oberberg e.V., der Dachverband der Gewerkschaft NRW, die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach-Marienhöhe sowie die Katholische

Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung Marienheide wurden im Anhörungsverfahren beteiligt und am 07.09.2018 um Stellungnahmen bis zum 14.09.2018 gebeten.

Alle bis zum 14.09.2018 eingegangenen Stellungnahmen sind – unter Auslassung der personenbezogenen Daten – als Anlagen beigefügt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW liegt eine (ausnahmsweise) Verkaufsstellenöffnung an Sonn- oder Feiertagen im **öffentlichen Interesse**, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen können (grundsätzlich) als Sachgrund für eine Ausnahme des Sonn- bzw. Feiertagsschutzes herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger/innen, der Besucher/innen und der Kommune. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden. Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitlich überlappend am selben Tag erfolgt.

Die Geschäfte in Marienheide, für die die Sonntagsöffnung nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung zugelassen werden soll, liegen im Wesentlichen in unmittelbarer Nähe (weniger als 100 Meter Entfernung) des Heier Platzes und sind nur durch die Hauptstraße oder die Leppestraße vom festgesetzten Trödelmarkt getrennt. Es besteht also insbesondere ein sehr enger optischer und funktionaler Zusammenhang. Alle geöffneten Einheiten wären untereinander und insbesondere auch vom Trödelmarkt aus innerhalb kürzester Zeit fußläufig zu erreichen und liegen in direktem räumlichem Zusammenhang zum Marktgeschehen. Die Erreichbarkeit sowohl der Geschäfte als auch des Trödelmarktes für Ortsunkundige bzw. Auswärtige ist durch öffentliche Verkehrsmittel wie Bus und Bahn sowie PKW-Parkplätze in direkter Nähe gewährleistet.

Auch wenn es nach der Neufassung des LÖG NRW nicht erforderlich ist, sei ergänzend angemerkt, dass die Verkaufsflächen der innerhalb des v.g. Geltungsbereichs zur Öffnung am 07.10.2018 vorgesehenen (insgesamt 13) teilnehmenden Verkaufsstellen insgesamt ca. 1.355 m² aufweisen, während die Fläche des Trödelmarktes ca. 3.000 m² umfasst.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass – auch wenn eine Besucherprognose und ein Annexcharakter der Ladenöffnung gegenüber der Veranstaltung nach der Neufassung des LÖG NRW nicht mehr erforderlich sind – der Besucherstrom an „Einkaufswilligen“ für die innerhalb des umseitig genannten (grünen) Geltungsbereichs gelegenen Verkaufsstellen nach der vorgenommenen Prognose deutlich hinter der Besucherzahl des Trödelmarktes zurückbleiben wird. Die überschlägige Prognose liegt für die von der Verordnung erfassten Verkaufsstellen nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit bei ca. 500 Besucher/innen.

Der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorausgesetzte zeitliche Zusammenhang besteht ebenfalls. Die vorgesehene Ladenöffnung in dem zur Ladenöffnung vorgesehenen Bereich soll zwischen 13.00 und 18.00 Uhr erfolgen, während der Trödelmarkt am selben Tag im Zeitfenster zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr nach Maßgabe der Gewerbeordnung festgesetzt ist.

Im Ergebnis liegen damit sowohl eine räumliche Nähe wie auch eine zeitliche Überlappung zwischen Trödelmarkt und Verkaufsstellenöffnung vor, mit der Folge, dass nach der Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW ein Zusammenhang gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW anzunehmen ist.

Die v.g. Regelung als Voraussetzung zur Ladenöffnung trifft in Marienheide mit der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG zusammen. Ladenöffnung steigert überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Der Trödelmarkt als für die örtlichen Verhältnisse große und ständig wiederkehrende Veranstaltung steigert auch die überörtliche Sichtbarkeit der Gemeinde Marienheide als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt eines attraktiven Gewerbestandorts. Der Trödelmarkt hat seit Langem in Marienheide eine Ausstrahlungswirkung weit über das Gemeindegebiet hinaus und zeigt durch die starke Frequentierung auch durch Ortsfremde in Wesentlichen aus dem gesamten Oberbergischen und dem Märkischen Kreis aber auch darüber hinaus, dass es lohnenswert und attraktiv ist, in Marienheide zu leben und sich dort aufzuhalten.

Die mit dem Trödelmarkt für den 07.10.2018 vorgesehene Ladenöffnung würde eine positive Außenwirkung über die Gemeindegrenzen hinaus mit sich bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird beschlossen.

Anlagen:

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen nebst Anlage
- Anhörungsschreiben vom 07.09.2018 (Muster)
- Stellungnahmen Anhörungsverfahren

Stefan Meisenberg

Marienheide, 17.09.2018